

---

## 2. Lesung Landrat

### Gesetz

### über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: 165.1 | **511.1**

Aufgehoben: –

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

#### I.

Der Erlass «Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)»<sup>1)</sup> vom 21. Oktober 2009 (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

#### Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

#### Art. 37 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten, Nachtragskrediten oder Globalkrediten für Personallöhne zu beantragen.

#### Titel nach Art. 49 (neu)

#### 3.3a Globalkredit für Personallöhne

#### Art. 49a (neu)

##### Gegenstand

<sup>1</sup> Für die Kontogruppen Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie Löhne der Lehrpersonen gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell wird die Ermächtigung zur Belastung der Jahresrechnungen mittels eines dreijährigen Globalkredits eingeräumt.

<sup>2</sup> Ausgaben in Zusammenhang mit dem Verwaltungs- und Betriebspersonal, Lehrpersonen und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen sowie Gerichten, die nicht zu den Kontogruppen gemäss Abs. 1 gehören, sind nicht vom Globalkredit erfasst.

#### Art. 49b (neu)

##### Festlegung

<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst den Globalkredit jeweils für drei Jahre. Er legt dazu einen Basisbetrag und eine durchschnittliche Kostenveränderungsquote (KVQ) fest. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des Globalkredits sind folgende Teilbeträge zusammenzurechnen:

1. dem Basisbetrag zuzüglich des Produkts aus dem Basisbetrag und der KVQ (Teilbetrag 1);

---

<sup>1)</sup> NG 511.1

- 
2. dem Teilbetrag 1 zuzüglich des Produkts aus diesem Teilbetrag und der KVQ (Teilbetrag 2);
  3. dem Teilbetrag 2 zuzüglich des Produkts aus diesem Teilbetrag und der KVQ (Teilbetrag 3).

<sup>3</sup> Der Basisbetrag berücksichtigt die bis zum Antrag an den Landrat erfolgte Entwicklung der Kontogruppen gemäss Art. 49a Abs. 1 einschliesslich die nicht ausgeschöpften Mittel des letzten Globalkredits, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e, die Nachträge gemäss Art. 49f und den Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a des Personalgesetzes (PersG)<sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> Die Kostenveränderungsquote deckt insbesondere folgende Veränderungen bei den Lohnkosten ab:

1. Veränderungen im Personalbestand infolge neuer Leistungsaufträge oder Erhöhung der Geschäftslast;
2. die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden;
3. Marktanpassungen der Löhne.

<sup>5</sup> Der Landrat setzt im Beschluss gemäss Abs. 1 den Basisbetrag und die Kostenveränderungsquote fest für:

1. das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft;
2. das übrige Personal.

#### **Art. 49c** <sup>(neu)</sup>

##### **Bindungswirkung, Einstellung des Mittelbedarfs**

<sup>1</sup> Der Landrat, der Regierungsrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft sind an den Globalkredit gebunden. Vorbehalten bleiben die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e, die Nachträge gemäss Art. 49f dieses Gesetzes und der Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a PersG<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt den jährlichen Mittelbedarf im Rahmen des Globalkredits nach Anhörung der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft in das jeweilige Budget ein. Der eingestellte Betrag darf über- oder unterschritten werden, sofern der Globalkredit insgesamt eingehalten werden kann.

<sup>3</sup> Der Landrat ist nicht ermächtigt, den im Budget eingestellten Mittelbedarf zu verändern.

#### **Art. 49d** <sup>(neu)</sup>

##### **Exogene Veränderungen**

###### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Globalkredit verändert sich, soweit exogene Faktoren die Ursache sind. Der Regierungsrat passt den Globalkredit entsprechend an.

<sup>2</sup> Fallen exogen verursachte Lohnkosten weg, dürfen die frei werdenden Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden.

#### **Art. 49e** <sup>(neu)</sup>

##### **2. Definition, Kategorien, Entscheid**

<sup>1</sup> Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben.

<sup>2</sup> Bei den exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:

1. notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen;
2. unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten;
3. Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert ist;
4. dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands;
5. weitere exogen verursachte Lohnkosten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet, welche Lohnkosten exogen verursacht sind.

---

<sup>2)</sup> NG 165.1

<sup>3)</sup> NG 165.1

---

**Art. 49f** (neu)**Nachtrag zum Globalkredit**

<sup>1</sup> Der Landrat ist ermächtigt, eine Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen.

**Art. 49g** (neu)**Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jeweils zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen.

<sup>2</sup> Er informiert den Landrat jeweils zusammen mit dem Budget und der Jahresrechnung über die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits.

**Art. 84b** (neu)**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst den Globalkredit für Personallöhne erstmals für die ersten Kalenderjahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...

**II.**

Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)»<sup>4)</sup> vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Die Gemeinden haben sich bei der Anpassung der Löhne an die steigende Teuerung am Beschluss des Landrates zum Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a zu orientieren.

**Art. 32**

*Aufgehoben.*

**Art. 33**

*Aufgehoben.*

**Art. 34**

*Aufgehoben.*

**Art. 35 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)**Lohnanpassung****1. Grundsatz** (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel generell und leistungsbezogen zu verteilen sind. Der Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a ist für die generelle Lohnanpassung und nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft sind an diesen Entscheid gebunden.

**Art. 35a** (neu)**2. Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Der Landrat kann bei steigender Teuerung jeweils im Rahmen des Budgets eine Anpassung der Löhne auf Jahresbeginn beschliessen. Der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei massgebend.

<sup>2</sup> Bei seinem Entscheid lässt sich der Landrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten.

---

<sup>4)</sup> NG 165.1

---

<sup>3</sup> Unterbleibt eine Teuerungsanpassung ganz oder teilweise, kann der Landrat im Rahmen eines künftigen Budgets eine Angleichung an den Landesindex für Konsumentenpreise beschliessen.

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

#### **Referendumsvorbehalt**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

2024.nwfd.15